Satzung der Stadt Visselhövede
über Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende
notwendige Kraftfahrzeugseinstellplätze
(Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsichen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 259 ff.) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 12. Juni 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird für die

Zone I	auf 2.500,- DM je Einstellplatz
Zone II	auf 2.200,- DM je Einstellplatz
Zone III	auf 1.900,- DM je Einstellplatz
Zone IV	auf 1.600,- DM je Einstellplatz
Zone V	auf 1.300,- DM je Einstellplatz festgesetzt.

Der Geldbetrag ermäßigt sich in sämtlichen Zonen für die Herstellung des 11. bis 20. Einstellplatzes um 100,- DM je Einstellplatz und ab 21. Einstellplatz um 150,-DM je Einstellplatz.

§ 2
Ablösungszonen

Die Ablösungszonen werden wie folgt begrenzt:

Zone I:	Am Rathaus, Goethestraße, Große Straße (Burgstraße bis Lönsstraße), Lindenstraße (Große Starße bis Gartenstraße), Marktplatz, Süderstraße (Goethestraße bis Schäferstraße).
Zone II:	Burgstraße, Große Straße (Lönsstraße bis Zollikoferstraße), Schäferstraße, Süderstraße (Schäferstraße bis Gaswerkstraße).
Zone III:	Sämtliche übrige Straßen im Gebiet der Kerngemeinde Visselhövede, an denen in zwei- und mehrgeschossiger Bauweise gebaut werden darf.
Zone IV:	Übrige Straßen im Gebiet der Kerngemeinde Visselhövede.
Zone V:	Sämtliche Ortsteile der Stadt Visselhövede.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Visselhövede, den 28. Juni 1979

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Söker
Stadtamtmann

gez. Twiefel
Bürgermeister

(L. S.)

Veröffentlicht:
Visselhövede, den 15. August 1979

Stadt Visselhövede
Der Stadtdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der NiedersächsischenGemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.1980 (Nds. GVBl. S. 283), hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 04.11.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 28.06.1979 wird wie folgt geändert:

(1) Die Geldbeträge nach § 1 werden wie folgt neu festgesetzt:

Zone	I	auf 4.500,- DM je Einstellplatz
Zone	II	auf 4.000,- DM je Einstellplatz
Zone	III	auf 3.500,- DM je Einstellplatz
Zone	IV	auf 3.000,- DM je Einstellplatz

Die Zone V wird gestrichen.

(2) Unter § 2 Ablösungszonen erhält die Zone IV folgenden Wortlaut:

Zohne IV: Übrige Straßen im Gebiet des Kernortes und sämtlicher Ortsteile der Stadt Visselhövede.

Die Zone V wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekantmachung in Kraft.

Visselhövede, den 4. November 1982

Stadt Visselhövede

gez. Schunert
Bürgermeister

(L. S.)

gez. Grunhold
Stadtdirektor

Visselhövede, den 28. Februar 1983

Stadt Visselhövede
Der Stadtdirektor

- Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 4 vom 28.02.1983, S. 20 -

Satzung zur Änderung von Satzungen

der Stadt Visselhövede

zur Anpassung an den Euro

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung NGO vom 22.08.1996 (Nds. GVBL S. 382) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes NKAG vom 11.02.1992 (Nds. GVBL S. 29), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 20.12.1990 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) § 4 II Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag beträgt je m^2 beitragsfähiger Fläche für die Herstellung von Anlagen zur Beseitigung von

a) Schmutzwasser	7,65 €
b) Niederschlagswasser	2,30 €

b) § 4 II Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die festgesetzten Abwasserbeiträge sind auf volle Euro abzurunden.

Artikel 2

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 28. Februar 1983 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Die Geldbeträge nach § 1 werden wie folgt neu festgesetzt:

Zone	I	auf	**2.300,00 €**	je Einstellplatz
Zone	II	auf	**2.045,00 €**	je Einstellplatz
Zone	III	auf	**1.790,00 €**	je Einstellplatz
Zone	IV	auf	**1.534,00 €**	je Einstellplatz

Der Geldbetrag ermäßigt sich in sämtlichen Zonen für die Herstellung des

11. bis 20. Einstellplatzes um **51,00 €**
und ab 21. Einstellplatz um **77,00 €.**

Artikel 3

Die Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 10. März 1975 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 39 wird der Geldbetrag auf **256,00 €** neu festgesetzt.

Artikel 4

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Visselhövede vom 26.05.1981 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Ziffer 1 Satz 1 wird der Geldbetrag auf **2,00 €** neu festgesetzt.

b) In § 3 Ziffer 3 Satz 1 wird der Geldbetrag auf **11,00 €** neu festgesetzt.

Artikel 5

Die Satzung zur Regelung der Wochen-/Vieh- und Jahrmärkte in der Stadt Visselhövede, Marktordnung, vom 28.02.1985 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 wird der Geldbetrag auf **2.556,00 €** neu festgesetzt.

Artikel 6

Die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Modernisierung von Fremdenzimmern in Visselhövede (Ratsbeschluss vom 22.06.1987) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 4 wird die Förderungshöhe auf **1.023,00 €** neu festgesetzt.

Artikel 7

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 07.11.1985 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Betriebsmonat für

a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind,	**51,00 €**
b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind,	**102,00 €**